

Amt Usedom-Nord

Der Amtsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach § 50 BMG

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

- 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen und Abstimmungen**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu Alters- oder Ehejubiläen**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, die über die Zwecke der Steuererhebung erforderlichen Daten hinausgehen**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 2 i.V.m. § 42 Abs. 3 BMG widersprechen, wenn lediglich Familienangehörige (Ehegatten, Lebenspartner, minderjähriges Kind, Elternteil eines minderjährigen Kindes), jedoch nicht Sie selbst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören.
- 5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen, soweit Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlungen ist an das

**Amt Usedom-Nord
Der Amtsvorsteher
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz**

zu richten oder direkt bei der Meldebehörde einzulegen.

Das Onlineformular finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Formulare / Ordnungsamt – Einwohnermeldeamt oder über den Link <https://www.amtusedomnord.de/formulare/ordnungsamt>.

Ostseebad Zinnowitz, den 02.05.2024


Wolfgang Gehrke
Amtsvorsteher

Die Bekanntmachung erfolgte am 24.05.2024 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 24.05.2024 gez. Trogisch

